Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/7_2013

Lausanne, 5. Juli 2013

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 19. Juni 2013 (9C_662/2012)

Bundesgericht verneint die Anwendbarkeit des zwischen der Schweiz und dem ehemaligen Jugoslawien abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommens auf kosovarische Staatsangehörige ab 1. April 2010

Die II. sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts hatte den Fall eines kosovarischen Staatsbürgers zu beurteilen, der in den Jahren 2003 bis 2005 in der Schweiz erwerbstätig gewesen war und nach Rückkehr in sein Heimatland um Rückerstattung der geleisteten obligatorischen Beiträge an die AHV/IV ersuchte. Die Schweizerische Ausgleichskasse, SAK, bejahte einen Rückvergütungsanspruch gestützt auf Art. 18 Abs. 3 AHVG, welcher als Grundvoraussetzung das Fehlen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung vorsieht. Das Bundesverwaltungsgericht verneinte einen Anspruch auf Rückvergütung, weil das zwischen der Schweiz und dem ehemaligen Jugoslawien abgeschlossene Sozialversicherungsabkommen auf kosovarische Staatsangehörige weiter anwendbar sei. Das Bundesgericht heisst mit Urteil vom 19. Juni 2013 die Beschwerde der SAK gut und weist die Sache zur Festsetzung des Rückforderungsanspruchs an das Bundesverwaltungsgericht zurück.

Das Bundesgericht beurteilt die Frage, ob das Abkommen vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweiz und der (ehemaligen) Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (Sozialversicherungsabkommen; SR 0.831.109.818.1) ab 1. April 2010 weiter auf kosovarische Staatsangehörige (Anerkennung Kosovos als unabhängiger Staat durch den Bundesrat am 27. Februar 2008) anwendbar ist.

Das Bundesgericht erwägt, dass es keine automatische Vertragsübernahme gegeben hat. Vielmehr ist die Vertragsbindung mit der Konstituierung und Anerkennung Kosovos als Nachfolgerstaat dahingefallen. Einer formellen Vertragskündigung bedurfte es nicht. Über die Fortgeltung der bilateralen Verträge wurde unter Berücksichtigung der Interessen sowohl des Neustaates wie auch der Schweiz durch Verhandlungen entschieden. In der Zwischenzeit wurden die fraglichen Verträge nicht aus juristischen, sondern aus praktischen Gründen provisorisch weiter angewendet. Diesen Schwebezustand hat die Schweiz per 31. März 2010 beendet. Der Handhabung und dem Vorgehen der Schweiz stehen weder die völker-(vertrags-)rechtliche Lage noch die von ihr im Kontext mit Nachfolgerstaaten – vor allem in jüngerer Zeit – geübte Praxis entgegen.

Im Weiteren verneint das Bundesgericht einen Automatismus, dass Personen aus dem Kosovo neben der kosovarischen Staatsangehörigkeit auch die serbische Staatsangehörigkeit besitzen (das Sozialversicherungsabkommen hat im Verhältnis zur Republik Serbien bis heute seine Gültigkeit bewahrt), so dass sie sich auch aus Staatsangehörigkeitsgründen nicht auf eine Weiteranwendung des Sozialversicherungsabkommens über den 1. April 2010 hinaus berufen können.

Da es damit an einer zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen dem Heimatstaat des Beschwerdegegners und der Schweiz fehlt (Art. 18 Abs. 3 AHVG), hat dieser unter Berücksichtigung der übrigen erfüllten Voraussetzungen Anspruch auf Rückvergütung seiner Beiträge. Das Bundesgericht weist die Sache zur Prüfung des Umfangs der Rückvergütung an das Bundesverwaltungsgericht zurück.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 5. Juli 2013 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 9C_662/2012 ins Suchfeld ein.